MEYER, BEELMANN & PARTNER
DEINE STEUERBERATER

RECHNUNGEN – DAS MUSS DRINSTEHEN
Für Handwerker

2026

INHALT

I. Pflichtangaben in der Rechnung

1. Name des leistenden Unternehmers
2. Anschrift des leistenden Unternehmers
3. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
4. Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
5. Rechnungsdatum
6. Fortlaufende Rechnungsnummer
7. Bezeichnung der erbrachten Leistung
8. Zeitpunkt der Leistung
9. Entgelt
10. Steuersatz und Steuerbetrag

II. Besonderheiten

1. Anzahlungen
2. Kunde als Steuerschuldner
3. Kleinbetragsrechnung
4. Rechnungsberichtigung
5. Vorsteuerabzug bei Leistungsabzug von einem Istversteuerer
6. Rechnungen von Kleinunternehmern
7. E-Rechnung

III. Rechnungen an Privatkunden

1. Hinweis auf Steuerermäßigung
2. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht

Die Rechnung, die Sie Ihrem Kunden stellen, ist nicht nur für Ihre Unterlagen wichtig, sondern sie ermöglicht Ihrem Kunden den Abzug der Umsatzsteuer, die Sie ihm in Rechnung gestellt haben (sog. Vorsteuer für den Kunden). Voraussetzung hierfür ist eine Rechnung, die alle Pflichtangaben enthält (s. I und II). Zur Erstellung einer solchen Rechnung sind Sie aufgrund des mit Ihrem Kunden geschlossenen Vertrags verpflichtet.

Soweit Sie Handwerkerleistungen für den Privathaushalt Ihres Kunden erbringen, kann Ihr Kunde unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer geltend machen (s. III). Hierbei können Sie ihm mit Ihrer Rechnung helfen, indem Sie die erforderlichen Angaben leisten.

Alles auf einen Blick: Im Mandanten-Merkblatt sind den einzelnen Pflichtangaben der Rechnung Nummern zugeordnet. Diese Nummern finden Sie in der Muster-Rechnung am Ende des Merkblatts wieder.

I. Pflichtangaben in der Rechnung

1. Angabe Ihres Namens ①

Sie müssen als leistender Unternehmer und Rechnungsaussteller Ihren vollständigen Namen angeben. Betreiben Sie kein Einzelunternehmen, führen Sie eine Personengesellschaft (z. B. GbR oder OHG) oder eine Kapitalgesellschaft (z. B. UG oder GmbH), muss der Name der Gesellschaft in der Rechnung genannt werden.

2. Angabe Ihrer Anschrift ②

In der Rechnung muss außerdem Ihre vollständige Geschäftsanschrift bzw. bei Gesellschaften deren Geschäftsadresse angegeben werden. Unter dieser Anschrift müssen Sie postalisch erreichbar sein.

3. Name und Anschrift Ihres Kunden ③

Die Rechnung muss an Ihren Kunden gerichtet werden und dessen Namen sowie (Geschäfts-)Anschrift enthalten; denn er ist der Leistungsempfänger, der die Vorsteuer geltend machen will. Ist Ihr Kunde eine Personengesellschaft (z. B. GbR oder OHG) oder Kapitalgesellschaft (z. B. UG oder GmbH), muss die Rechnung an die Personen- bzw. Kapitalgesellschaft gerichtet sein.

4. Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ④

In Ihrer Rechnung müssen Sie entweder Ihre Steuernummer oder Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben. Sofern Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben, sollte aus Datenschutzgründen eher diese anstatt der Steuernummer verwendet werden.

5. Rechnungsdatum ⑤

Ihre Rechnung muss ein Rechnungsdatum (Ausstellungsdatum) ausweisen. Dies ist der Tag, an dem Sie die Rechnung erstellen.

6. Fortlaufende Rechnungsnummer ⑥

Weiterhin müssen Sie eine fortlaufende Rechnungsnummer verwenden, damit das Finanzamt sicherstellen kann, dass die Rechnung nur einmal erstellt worden ist.

7. Bezeichnung der erbrachten Leistung ⑦

Sie müssen die von Ihnen erbrachte Leistung in der Rechnung bezeichnen:

Bei einer Handwerkerleistung (Dienstleistung) müssen Sie den Umfang und die Art Ihrer Leistung konkret bezeichnen.

Eine allgemeine Beschreibung „Handwerkerarbeiten“ reicht nicht aus. Sofern sie Waren liefern, müssen Sie die Menge und Art, d. h. die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren angeben.

Ist eine Leistungsbeschreibung in der Rechnung zu umfangreich, können Sie stattdessen in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen, z. B. auf den zugrunde liegenden Vertrag, verweisen, in dem die Leistung genau beschrieben wird.

8. Zeitpunkt der Leistung ⑧

Weiterhin müssen Sie in der Rechnung den Zeitpunkt nennen, an dem Sie Ihre Leistung erbracht haben. Dabei genügt die Angabe des Monats, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Der Zeitpunkt der Leistung ist bei Lieferungen der Tag der Warenlieferung und bei sonstigen Leistungen wie z. B. Handwerkerleistungen der Tag der Vollendung. Erstreckte sich die Leistung über mehrere Monate oder Jahre, genügt die Angabe des gesamten Leistungszeitraums (z. B. von Mai 2026 bis Oktober 2026).

Erstellen Sie Ihre Rechnung noch am Tag Ihrer Leistung, genügt der Hinweis: „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“.

Bei Lieferungen kann die Angabe des Leistungszeitpunkts nicht durch die Beifügung eines Lieferscheins ersetzt werden; allerdings genügt der ausdrückliche Verweis in der Rechnung auf den Lieferschein, wenn sich aus dem Lieferschein das Lieferdatum ergibt.

9. Entgelt ⑨

Das Entgelt ist der Nettobetrag, also ohne Umsatzsteuer.

Sofern Sie ein Skonto gewähren, genügt die Angabe des Skontosatzes wie z. B. „2 % Skonto bei Zahlung bis zum …“; den genauen Skontobetrag müssen Sie nicht ausweisen. Besteht eine Bonus- oder Rabattvereinbarung, genügt in der Rechnung der Hinweis auf diese Vereinbarung. Beispiel: „Es gilt unsere Bonusvereinbarung vom …“.

10. Steuersatz und Steuerbetrag ⑩

Sowohl der Steuersatz von z. B. 19 % als auch der Steuerbetrag, also die sich ergebende Umsatzsteuer, müssen in der Rechnung ausgewiesen werden.

II. Besonderheiten

1. Anzahlungen

Haben Sie mit Ihrem Kunden eine Anzahlung vereinbart und stellen Sie hierüber eine Rechnung aus, gelten die gleichen Grundsätze wie im Abschn. I. Nur den Zeitpunkt der Leistung brauchen Sie noch nicht anzugeben, weil er noch nicht feststeht. Außerdem müssen Sie in der Rechnung angeben, dass Sie die Leistung noch nicht erbracht haben, z. B. durch die Angabe „Anzahlung".

Bei der Erstellung der Schlussrechnung müssen Sie darauf achten, dass Sie sowohl die bereits erhaltenen Anzahlungen abziehen, und zwar sowohl die bereits vereinnahmten Nettobeträge als auch die bereits vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge. Auf diese Weise vermeiden Sie einen doppelten – und damit unberechtigten (einmal in der Anzahlungsrechnung und ein weiteres Mal in der Schlussrechnung) – Ausweis der Umsatzsteuer, die Sie ansonsten an das Finanzamt abführen müssten, obwohl Sie sie nur einmal vom Kunden erhalten haben.

2. Kunde als Steuerschuldner 12

In bestimmten Fällen schuldet Ihr Auftraggeber die Umsatzsteuer, z. B. wenn Sie Bauleistungen an einen anderen Bauunternehmer oder Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen an ein anderes Reinigungsunternehmen erbringen. Man spricht hier vom sog. Reverse-Charge-Verfahren.

Die Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen geht auf Ihren Auftraggeber über, wenn dieser selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt; bei Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen geht die Steuerschuldnerschaft auf Ihren Auftraggeber über, wenn dieser nachhaltig Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen erbringt. Die Nachhaltigkeit kann Ihr Auftraggeber anhand einer Bescheinigung des Finanzamts nachweisen: Sobald ihm das Finanzamt eine Bescheinigung erteilt hat, dass er nachhaltig Bauleistungen bzw. Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen erbringt, ist er zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn er Ihnen die Bescheinigung nicht vorlegt. Ihr Auftraggeber hat daher kein Interesse daran, Ihnen die Bescheinigung zu verschweigen.

Der Übergang der Schuldnerschaft auf Ihren Auftraggeber hat zur Folge, dass er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Trotz der Schuldnerschaft Ihres Auftraggebers bleiben Sie aber zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, die die im Abschn. I genannten Pflichtangaben mit Ausnahme des Steuerbetrags und Steuersatzes (I, 10) enthalten muss. Zusätzlich müssen Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass der Rechnungsempfänger, also Ihr Auftraggeber, die Umsatzsteuer schuldet. Hierfür ist folgende Formulierung vorgeschrieben: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers".

3. Kleinbetragsrechnungen

Liegt der Gesamtbetrag Ihrer Rechnung nicht über 250 €, genügen Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Anschrift (s. I, 1), zum Rechnungsdatum (s. I, 4), zur erbrachten Leistung (s. I, 6) und zum Steuersatz bzw. zu einer etwaigen Steuerbefreiung (s. I, 10). Der Bruttobetrag kann dann in einer Summe genannt werden, so dass eine Aufteilung in Entgelt (Nettobetrag) und Umsatzsteuer nicht erforderlich ist. Auch der Name und die Anschrift Ihres Kunden muss in der Rechnung nicht genannt werden.

4. Rechnungsberichtigung

Eine Rechnungsberichtigung kann auf das ursprüngliche Rechnungsdatum zurückwirken und so die Entstehung von Nachzahlungszinsen verhindern. Die Rechnung muss aber für eine rückwirkende Berichtigung auch berichtigungsfähig sein. Dazu muss sie die folgenden Bestandteile aufweisen:

Angaben zum Rechnungsaussteller, Angaben zum Rechnungsempfänger, eine ausreichende Leistungsbeschreibung, das Entgelt für die ausgeführte Leistung sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Eine Rechnungsberichtung kann entweder durch die Ergänzung der fehlenden Angaben oder aber durch eine Stornorechnung und eine vollständige Neuausstellung der richtigen Rechnung erfolgen.

5. Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Istversteuerer

Durch eine Neuregelung ist der Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem sog. Istversteuerer (= Leistungen nach vereinnahmten Entgelten s. § 20 UStG) künftig erst dann möglich, wenn und soweit eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet worden ist. Damit der Leistungsempfänger davon erfährt, dass der leistende Unternehmer seine Leistungen nach vereinnahmten Entgelten versteuert und dies für den Vorsteuerabzug berücksichtigen kann, hat der leistende Unternehmer auf der Rechnung zu vermerken, dass er Leistungen nach vereinnahmten Entgelten versteuert. Dies gilt künftig auch für Kleinbetragsrechnungen (s. II. 3). Diese Neuregelung gilt aber erst für Rechnungen, die nach dem 31.12.2027 ausgestellt worden sind.[1]

6. Rechnungen von Kleinunternehmern

Ab dem 1.1.2025 haben die EU-Mitgliedstaaten den Unternehmern, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen, zu gestatten, vereinfachte Rechnungen auszustellen. Im einem neuen § 34a UStDV ist nun geregelt, welche Angaben eine Rechnung über Umsätze, die aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerfrei sind, mindestens enthalten muss.[2] Eine Rechnung über Umsätze eines Kleinunternehmers muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,

2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,

3. das Ausstellungsdatum,

4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

[1] Jahressteuergesetz 2024, BGBl. 2024 I Nr. 387 vom 05.12.2024
[2] Jahressteuergesetz 2024, BGBl. 2024 I Nr. 387 vom 05.12.2024

5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes) und

6. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift".

Zum Ausstellen von E-Rechnungen sind Kleinunternehmer derzeit nicht verpflichtet (vgl. § 34a Satz 3 UStDV).

7. E-Rechnungen

An dieser Stelle verweisen wir auf das Merkblatt zum Thema E-Rechnungen und auf das aktuelle Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums[3].

III. Rechnungen an Privatkunden

1. Ausweis von Handwerkerleistungen ⑪

a) Begünstigte Leistungen

Ihr Kunde kann eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer beantragen, wenn Sie Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in seinem Haushalt oder Garten durchführen. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Bereich der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung. Dabei darf auch etwas Neues im vorhandenen Haushalt geschaffen werden, z. B. ein neuer Kachelofen eingebaut werden; der Neubau eines Hauses oder eines Anbaus ist aber nicht begünstigt. Hingegen sind auch Arbeiten auf dem Grundstück begünstigt, z. B. im Garten.

Weitere Beispiele für begünstigte Handwerkerleistungen sind:

- Arbeiten am Dach, am Fußboden, an der Fassade, in der Garage oder an den Außen- und Innenwänden
- Austausch oder Modernisierung einer Einbauküche, von Bodenbelägen oder Fenstern
- Sanierung von Badezimmern
- Überdachung eines Pkw-Stellplatzes auf dem Grundstück (Carport) oder einer Terrasse
- Wartung und Reparatur von Elektroanlagen oder Fahrstühlen
- Heizungswartung und Schornsteinfegerleistungen
- Rohrreinigungsarbeiten auf dem Grundstück
- Schädlingsbekämpfung
- Gartenpflege und -neugestaltung sowie Pflasterarbeiten auf dem Grundstück
- Reparatur elektronischer Geräte im Haushalt des Kunden (nicht: in Ihrem Betrieb), z. B. Reparatur von Fernsehern, Wasch- oder Geschirrspülmaschinen in dessen Haushalt
- Winterdienst, und zwar auch, soweit der öffentliche Gehweg vor dem Haus des Kunden gereinigt wird.

b) Begünstigter Anteil Ihrer Leistung

Die Ermäßigung beträgt 20 % (maximal 1.200 €) der von Ihnen in Rechnung gestellten Arbeitskosten inklusive Fahrtkosten, Entsorgung des ersetzten Materials und Kosten für Verbrauchsmittel, wie z. B. Reinigungs-, Schmier- und Spülmittel oder Streugut. Nicht begünstigt sind aber Ihre Materialkosten.

> **Beispiel:** Die Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüstes sind begünstigt, nicht aber die von Ihnen gezahlte Miete bzw. die Materialkosten für das Baugerüst.

c) Keine Barzahlung

Ihr Kunde kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn er den Rechnungsbetrag an Sie überweist. Barzahlungen sind also schädlich.

d) Was müssen Sie bei der Rechnungslegung tun?

Damit Ihr Kunde die Steuerermäßigung geltend machen kann, müssen Sie in der Rechnung den Anteil der begünstigten Arbeitskosten (inklusive Fahrtkosten, Entsorgung und Verbrauchsmittel, aber ohne Material) gesondert ausweisen. Dies kann durch einen Zusatz am Ende der Rechnung geschehen, in dem Sie dort den begünstigten Anteil (als Bruttobetrag oder als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer) ausweisen. Auch eine prozentuale Aufteilung wird von der Finanzverwaltung akzeptiert. Bei Wartungsverträgen reicht es aus, wenn der Anteil der Arbeitskosten, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht; der Anteil der Arbeitskosten kann sich dabei auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben.

Hinweis: Sie müssen nicht bei jeder Rechnung prüfen, ob es sich um eine begünstigte Handwerkerleistung handelt. Wenn Sie aber Handwerkerleistungen erbringen und Ihr Kunde kein Unternehmer ist, sollten Sie von sich aus Ihren Arbeitskostenanteil auf der Rechnung ausweisen. Ihr Kunde hat dann die Möglichkeit, die Steuerermäßigung zu prüfen und ggf. beim Finanzamt geltend zu machen.

2. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht

Haben Sie eine Bauleistung an einen Nicht-Unternehmer oder an einen Unternehmer für dessen Privatbereich er-bracht, müssen Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass Ihr Kunde die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren muss. Ein Doppel der ausgestellten Rechnung muss aber in jedem Fall acht Jahre selbst aufbewahrt werden.

Rechtsstand: 19.4.2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

[3] BMF, Schreiben v. 15.10.2025 - III C 2 - S 7287-a/00019/007/243, BStBl 2025 I S. 1806

①Tischlerei Hans Müller
Holzstraße 4
②12345 Waldstadt
Tel. 02324-141 007
Fax 02324-141 008
E-Mail: hans-mueller-tischlerei@web.de
Internet: www.tischlerei-hans.mueller.de

Tischlerei Hans Müller, Holzstraße 4, 12345 Waldstadt

Sabine Schmidt
Eichenweg 17
56789 Fichtendorf③

Rechnung

Rechnungsnummer	Kundennummer	Datum
7268/26⑥	1234567	6. November 2026⑤

Tischlerarbeiten im Eichenweg 17, 56789 Fichtendorf**:**⑦

- Reparatur der acht Holzfenster im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
- Entfernung und Entsorgung des vorhandenen Dichtungsgummis
- Lieferung und Einbau der neuen Dichtungsgummis
- Einstellung der Fensterflügel

Abschluss der Arbeiten am 29.Oktober 2021⑧

Entgelt ⑨gemäß Vereinbarung 40 € x acht Fenster	320,- €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %⑩	60,80 €⑩
Rechnungsbetrag	**380,80 €**

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto⑨ zahlbar.

In dem Rechnungsbetrag sind Arbeitskosten einschließlich Entsorgung des ausgebauten Materials in Höhe von 119,- € (100,- € netto zzgl. 19,- € Umsatzsteuer) gem. § 35a Abs. 3 EStG enthalten.⑪

Es gelten unsere AGB.
Wir danken für Ihren Auftrag.

Ihre Tischlerei Hans Müller

Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren.

Tischlerei Hans Müller
Holzstraße 4
12345 Waldstadt

USt-ID-Nummer: DE125418076④
Finanzamt Waldstadt

Bankverbindung:
Handwerksbank Waldstadt
IBAN: DE89 1234 4762 4758 1234 00
BIC: WELADED1REK

Rechnung für den Fall, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (s. II. 2.)

①Tischlerei Hans Müller
Holzstraße 4
②12345 Waldstadt
Tel. 02324-141 007
Fax 02324-141 008
E-Mail: hans-mueller-tischlerei@web.de
Internet: www.tischlerei-hans.mueller.de

Tischlerei Hans Müller, Holzstraße 4, 12345 Waldstadt

Bauunternehmen Schmidt KG
Wiesenstraße 17
56789 Fichtendorf③

Rechnung

Rechnungsnummer	Kundennummer	Datum
234/26⑥	723456	6. November 2026⑤

Tischlerarbeiten im Bauvorhaben Ahornstraße 45, 56783 Eibendorf**:**⑦

• Einbau von sechs Zimmertüren à 200,- €	1.200,- €
• Einbau von 12 Fensterflügeln à 100 €	1.200,- €
• Anbringung von zwei Treppengeländern à 400,- €	800,- €

Abschluss der Arbeiten am 25. Oktober 2025⑧

Entgelt ⑨	3.200,- €
Rechnungsbetrag	**3.200,- €**

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers [12]

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto⑨ zahlbar.

Es gelten unsere AGB.
Wir danken für Ihren Auftrag.

Ihre Tischlerei Hans Müller